

**Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in einem Umlaufverfahren vom 12.11.2010 nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen beschlossen:**

### **Satzung**

#### **§ 17 Absatz 3 e**

- e) aus 175 auf ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten, die Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen.  
Von diesen auf den ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten müssen je Bezirk mindestens zwei Delegierte weiblich und mindestens zwei Delegierte zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in **einer** ~~einem/~~ Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem ordentlichen Bezirkstag gewählten Delegierten maximal 60% Verbandsfunktionäre sein.

#### **§ 37 Absatz 4 m**

- m) 120 Delegierte, die auf den jeweiligen Kreistagen zu wählen sind und Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen. Von diesen auf den jeweiligen Kreistagen gewählten Delegierten müssen je Kreis mindestens eine Person weiblich und mindestens eine Person zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in **einer** ~~einem/~~ Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem Kreistag gewählten Delegierten maximal 60 Prozent Verbandsfunktionäre sein.

### **Rechts- und Verfahrensordnung**

#### **Berufung der Mitglieder der Sportgerichte**

##### **§ 9 Abs. 2**

- (2) Die Mitglieder der Sportgerichte müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein. Sie dürfen im Verband weder Verwaltungssachen erledigen noch eine Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter ausüben und einem Verwaltungsorgan ohne Stimmrecht nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß ist. Unbeschadet hiervon ist die Tätigkeit als Ehrenamtsbeauftragter und Schiedsrichterbeobachter sowie die Mitarbeit in beratenden Verbandskommissionen. ~~Schiedsrichter, die seit 1. Juli 2002 aktive SR sind,~~

~~können als Sportrichter für die Amtsperiode 2002 bis 2006 wiederberufen werden.~~

### **§ 33**

- (1) Die Kosten des Verfahrens trägt die bestrafte oder die unterliegende Partei. § 50 Absatz 2 ~~der Rechts- und Verfahrensordnung~~ gilt entsprechend.

### **§ 41**

- (6) Der Vorsitzende kann mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen ein Mitglied seines Sportgerichts beauftragen. § 14 ~~der Rechts- und Verfahrensordnung~~ gilt entsprechend.

### **§ 46**

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten oder zuungunsten des Betroffenen ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Urteilsfällung dem erkennenden Gericht bekannt gewesen wären. Der Antrag kann von dem Betroffenen selbst oder einem Rechtsmittelberechtigten sowie dem Verbands-Präsidenten gestellt werden. § 44 Absatz 2 ~~der Rechts- und Verfahrensordnung~~ gilt entsprechend.

## **Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften**

### **I. Ziffer 5**

5. Mit der Anmeldung beim BFV (§ 15 a Abs. 2 JO) bis zum **15.05.** ~~30.05.~~ muss ein abgenommener Sportplatz nachgewiesen werden. Die Zulassung erfolgt nach Anhörung des VJL durch das Präsidium. Die JFG erhält eine eigene Vereinsnummer.

**Diese Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.**